

An die Fachgruppe FEM+

im Deutschen Komponist:innenverband

Betreff: Ihre Forderungen zum Forum E – Einordnung im Rahmen der Leitlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. August 2025 und die Perspektiven, die Sie damit aus dem Bereich der E-Musik in den laufenden Reformprozess einbringen.

Zugleich ist der Rahmen des Reformprozesses durch die Leitlinien von Vorstand und Aufsichtsrat vorgegeben, veröffentlicht unter

<https://www.gema.de/de/musikurheber/tantiemen/reform-kulturfoerderung>. Diese Leitlinien zielen u.a. auf eine Neuausrichtung der Verteilung im E-Bereich mit Inkassobezug, Vereinfachung und Effizienz, Transparenz und eine Öffnung für alle musikalischen Richtungen. Perspektivisch umfasst dies auch eine breitere Verteilung der Fördermittel sowie die Entwicklung neuer, genreübergreifender Fördermodelle zur Stärkung von Aspekten wie Vielfalt, Nachwuchs und Innovation.

In Ihrem Schreiben erkennen wir wichtige Impulse, die wir in die Gremien mitgenommen haben und dort diskutieren. Wir sehen aber auch, dass sich ein erheblicher Teil Ihrer Forderungen außerhalb des von den Leitlinien vorgegebenen Rahmens bewegt. Wie im Forum E besprochen, haben wir auf dieser Basis Ihre Vorschläge - wie in der Anlage ersichtlich - eingeordnet und kommentiert. Klarzustellen ist, dass Vorschläge, die sich aus unserer Sicht außerhalb der Leitlinien befinden, nicht per se abgelehnt sind. Damit soll lediglich verdeutlicht werden, dass grundsätzlich nicht davon auszugehen ist, dass sie sich im Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand zur Mitgliederversammlung 2026 wiederfinden werden. Die Entscheidung darüber erfolgt in den Aufsichtsratssitzungen.

Wir freuen uns, den Dialog u.a. im Forum E in diesem Sinne mit Ihnen konstruktiv fortzuführen und dabei das gemeinsame Ziel im Blick zu behalten: eine zeitgemäße, faire und zukunfts feste Kulturförderung für alle Mitglieder, die auch von einer breiten Mehrheit der Mitgliedschaft getragen wird.

Mit vielen Grüßen

Georg Oeller

Stellungnahme der GEMA zu den Forderungen der FEM+ zum Forum E

Verteilung:

- Kollektivverteilung und werkbezogene Verteilung

In der Sparte E wird derzeit kollektiv auf der Basis von Werkbewertungen verteilt, ohne jeden Bezug zum Inkasso einer Nutzung. Vorgeschlagen wird von der FEM+ ein Mischmodell mit einer Direktverteilung ab einer Inkassosumme von 2.500 Euro pro Veranstaltung. Dies würde künftig für lediglich 1 % der heutigen E-Veranstaltungen einen Inkassobezug herstellen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in ihrer Leitlinie aber auf eine Neuausrichtung und die Einführung eines allgemeinen Inkassobezugs im E-Bereich verständigt. Dieses Ziel würde mit den vorgeschlagenen Ansätzen nicht erreicht werden können. Eine Simulation mit Beispielrechnungen ist daher nicht erforderlich.

Der Vorschlag einer Höhergewichtung in einer Kollektivverteilung für Veranstaltungen unter 2.500 EURO Inkasso würde dazu führen, dass Veranstaltungen mit Kulturfaktor überproportional aus dem jeweiligen Segmenttopf profitieren – zu Lasten aller anderen Veranstaltungen im jeweiligen Segment. Dies wäre im Ergebnis ein Umverteilungseffekt zu Lasten von U, der bislang in der Verteilungssystematik nicht angelegt ist und auch erhebliches Missbrauchspotential birgt. Der geforderte Inkassobezug für den E-Bereich würde damit nur bedingt hergestellt.

Zu ergänzen ist, dass die Direktverteilung aufgrund ihres unmittelbaren Inkassobezugs als besonders leistungsgerecht im urheberrechtlichen Sinne gilt. Sie erfüllt somit idealtypisch die Anforderungen, die der BGH als Grundlage einer rechtskonformen Verteilung festgelegt hat. Demnach hat der Berechtigte grundsätzlich einen Anspruch gegen die Verwertungsgesellschaft, an der Verteilung mit einem Anteil beteiligt zu werden, der den aus der Wahrnehmung seiner Rechte erzielten Einnahmen entspricht (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, GRUR 2005, 757, 759). Dies hat auch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Aufsichtsbehörde der GEMA im Zusammenhang mit den aktuellen Reformüberlegungen ausdrücklich hervorgehoben. Die Direktverteilung ist darüber hinaus transparent und kostengünstig.

Zur Forderung des Erhalts der „werkbezogenen Abrechnung“ ist anzumerken, dass auch das Reformmodell eine Berücksichtigung des einzelnen Werkes vorsieht, allerdings nicht nach einer Punktbewertung unabhängig vom Inkasso der Veranstaltung. Die Berücksichtigung der Werkdauer in der Verteilung fand sich bereits im Modell des Antrags 22a zur Mitgliederversammlung 2025 und ist auch in den aktuellen Überlegungen weiterhin geplant. Im Zusammenspiel mit weiteren werkbezogenen Parametern im Rahmen der neuen Fördermodelle.

Bei den Überlegungen zum Verteilungsmodell im Rahmen der Neuausrichtung ist auch der Zusammenhang mit der Förderung zu bedenken. Die kulturelle Förderung des Bereichs „KUK“ setzt unabhängig vom Inkasso an und gleicht damit gezielt den Inkassobezug unter Fördergesichtspunkten aus.

Eine Berücksichtigung der Besetzung in der Verteilung hingegen führt zu erheblichem Aufwand. Wir haben dies im Forum E am 26. September dargelegt. Der Aufwand zur Ermittlung der korrekten (das heißt: tatsächlich erklungenen) Besetzung der Werkaufführungen eines Konzertes übersteigt oftmals bereits dessen Lizezeinnahmen. Dies steht mit den Zielen der Leitlinien, nämlich schlankeren Strukturen und einer Senkung der Gesamtkosten, nicht im Einklang. Die Kosten hierfür trägt durch den einheitlichen Kostensatz im Aufführungs- und Senderecht die Gemeinschaft.

Auch die weiteren Prozessschritte erfordern erheblichen manuellen Aufwand. In der Sparte E entsteht bereits bei der Zuordnung der richtigen Werkfassung ein hoher manueller Aufwand: Nur 67 % der Werknutzungen können automatisch zugeordnet werden, während es in der Sparte U 91 % sind.

Das vorgeschlagene „Quadratwurzelsystem“ ist ein interessanter Ansatz. Er ändert aber nichts am Modell der kollektiven Verteilung, sondern verfeinert lediglich das bestehende Punktesystem. Die E-Verteilung würde mit diesem Modell noch kleinteiliger und weniger nachvollziehbar werden. Das bedeutet deutlich mehr Aufwand und eine höhere Reklamationsanfälligkeit. Der Vorschlag bewegt sich damit außerhalb der Leitlinien von Aufsichtsrat und Vorstand und wird daher nicht simuliert.

Vorgeschlagen wird eine nicht näher spezifizierte „Deckelung“ für Veranstaltungen mit höheren Inkassi in einem Modell der Direktverteilung. Grundsätzlich sind Deckelungen oder Kappungen in der Direktverteilung nicht vorgesehen. Sie sind kein Mittel, um von einer inkassobezogenen Verteilung zugunsten anderer Prinzipien abzuweichen. Vielmehr sind sie ein Instrument, um Unverhältnismäßigkeiten in der Umverteilung entgegenzuwirken. Die Direktverteilung ist wegen ihres strikten Inkassobezugs aber gerade nicht anfällig für sog. Geschäftsmodelle. Deckelungen, die die FEM+ vorschlägt, sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und auch rechtlich problematisch.

- Beteiligung an M

Gefordert wird eine Beteiligung der heutigen E-Nutzungen an der Verteilung in der Sparte M. Die Einnahmen, die in der Sparte M verteilt werden, stammen aus dem Bereich der Wiedergabe/Hintergrundmusik. Die Annahme, dass die bisherige E-Musik an der Verteilung dieser Einnahmen nicht beteiligt sei, trifft nicht zu. 60% der Einnahmen aus der Wiedergabe von Tonträgern und Hörfunksendungen werden im Hörfunk (Sparte R) verteilt. E-Nutzungen partizipieren auf diesem Wege an den Einnahmen aus

Wiedergabe/Hintergrundmusik. Indem E-Werke v.a. in den Kultursendern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesendet werden, erhalten sie aufgrund der hohen Hörfunk-Kulturfaktoren für diese Programme zudem eine erhebliche Aufwertung in der Verteilung – auch in Bezug auf die in der Sparte R kollektiv verteilten Einnahmen aus Wiedergabe/Hintergrundmusik. Ungeachtet dessen ist zu bedenken, dass der Anteil der Werke aus dem Repertoire der E-Musik, die als Hintergrundmusik genutzt werden, sehr gering ist.

Eine pauschale Beteiligung von E-Nutzungen an der Sparte M ist daher nicht angezeigt. Durch die Reform und eine Verteilung von E-Sachverhalten in „KUK“ ergibt sich insoweit keine neue Sachlage.

- Hörfunk

Vorgeschlagen wird, Werklänge und Besetzung in der Rundfunkverteilung weiterhin zu berücksichtigen unter Anwendung eines Quadratwurzelsystems. Auch für diese Verteilung ist jedoch die Leitlinie für schlanke Strukturen und kostengünstige Prozesse maßgebend. Eine Berücksichtigung von Besetzungen bei einzelnen Sendungen ist mit verhältnismäßigem Aufwand operativ nicht darstellbar. Zur Anwendung eines einzelwerkbasierten „Quadratwurzel-Systems“ gilt das oben gesagte entsprechend. Über Möglichkeiten der Kompensation für die Abschaffung der Punktbewertungen in der Hörfunkverteilung für eine Übergangszeit wird derzeit in den Gremien beraten.

Tarif

Gefordert wird eine Reduzierung der tariflichen Nachlässe und Rabatte auch im Rahmen von Pauschal- und Kontingentverträgen sowie die Einführung weiterer Tarife z.B. für experimentelle Formate.

Tarifliche Fragen, die sich aus der Umstellung von einer kollektiven Verteilung auf eine Direktverteilung ergeben, sind Gegenstand der Beratungen in den Gremien. Hierzu zählt die Behandlung von Veranstaltungen in Pauschalverträgen mit E-Musikbezug im pädagogischen Bereich.

Der Umfang und die Höhe der Nachlässe im Tarif E stellen seit mehreren Jahrzehnten einen festen Bestandteil der Vergütungsberechnung dar. Sie haben erheblichen Einfluss auf die Gesamthöhe der Vergütungssätze im Tarif E und sind bei einem Teil der Veranstaltenden dauerhaft in die jeweilige Kostenkalkulation eingepreist. Ob die gewährten Nachlässe sowie deren Höhe weiterhin angemessen sind, bedarf einer regelmäßigen Prüfung unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten.

Der Umfang des geschützten Repertoires soll im Wesentlichen wie im jetzigen E-Tarif bei der tariflichen Gestaltung des „KUK“-Tarifs berücksichtigt werden.

Die Einführung weiterer Tarife führt zu mehr Komplexität und Aufwand und steht damit nicht im Einklang mit der Leitlinie zur Effizienzsteigerung. Die bestehenden Tarife bzw. der Tarif „KUK“ decken insbesondere auch experimentelle Formate ab.

Effizienzsteigerung

Vorschläge zur automatisierten Setlist-Erfassung, KI-gestützten Verarbeitung von Werkdaten und besseren Schnittstellen entsprechen dem Leitlinienziel, Abläufe zu verschlanken und Kosten zu senken.

In den letzten Jahren hat die GEMA z.B. durch Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung sehr erfolgreich in die Prozesseffizienz investiert, auch mit Unterstützung KI-basierter Anwendungen. Dieser Prozess wird weiterverfolgt. Weitere Effizienzsteigerungen können aber vor allem über einfachere und automatisierbare Verteilungsregelungen erreicht werden, wie sie die Reform anstrebt. Die Beibehaltung einer Kollektivverteilung mit unterschiedlichen Gewichtungen am einzelnen Werk und der Berücksichtigung von Besetzungsangaben oder gar die Einführung eines „Quadratwurzel-Punktsystems“ ist insoweit, wie oben beschrieben, nicht zielführend.

Förderverfahren

Die Ansicht, dass das heutige E-Wertungssystem eine „nachhaltige und zielgerichtete Förderung bietet“, teilen wir nicht. Die Praxis und der Blick auf die Zahlen zeigen deutlich, dass die E-Wertung systemisch am Förderbedarf vorbeigeht und unter Fördergesichtspunkten zu Fehlleitungen führt, trotz des Einsatzes erheblicher Mittel (s. unter <https://www.gema.de/de/musikurheber/tantiemen/reform-kulturfoerderung/kulturfoerderung-in-zahlen>). Der Großteil der Wertung E wird unabhängig von der tatsächlichen Förderbedürftigkeit verteilt und berücksichtigt dabei vornehmlich die Seniorität (also bereits etablierte Mitglieder). Ein Drittel der für E-Urheberinnen und E-Urheber zur Verfügung stehenden Fördersumme erhalten die TOP 50 Förderbeteiligten. Nur ein sehr kleiner Teil der Mittel wird durch den Wertungsausschuss gezielt vergeben. Eine gezielte Förderung des Nachwuchses findet nicht statt (s. hierzu sogleich unten), im Gegenteil haben jüngere Mitglieder nur geringe Chancen, Mittel aus der Wertung E zu erhalten. Der Reformvorschlag verfolgt hingegen eine spürbare Fokussierung mithilfe eines aufkommensunabhängigen Fördermodells. Als weiteres Instrument der gezielten Förderung ist im Reformvorschlag eine kuratierte Einzelförderung angelegt (Leuchtturmförderung), die es in dieser Form bei der GEMA bisher nicht gab.

Zu den Forderungen der FEM+ zählt weiter eine Fortführung des derzeit in der Wertung E angewendeten Dreijahresdurchschnitts des Aufkommens für die Berechnung der Förderung. Von diesem Berechnungsansatz profitiert nur eine sehr geringe Anzahl der Mitglieder mit größeren Schwankungen in ihrem E-Aufkommen und dies auch nur mit überschaubaren Auswirkungen. Demgegenüber stehen unverhältnismäßig hohe Aufwände, insbesondere wenn Verteilungsergebnisse im Reklamationsfall nachträglich korrigiert werden müssen. Ein Beibehalten dieses Ansatzes trägt daher nicht zu schlankeren Prozessen und niedrigeren Kosten bei. Es ist – wie auch bei anderen Tantiemenausschüttungen - Teil der Eigenverantwortung der Mitglieder, Schwankungen über die Jahre selbst auszugleichen und entsprechende Vorsorge zu treffen.

Es wird in den FEM+-Forderungen angeregt, die Fördersumme insgesamt anzuheben und mit einer breiteren, spartenübergreifenden Förderung zu verknüpfen. Dieser Ansatz steht im Widerspruch zur Leitlinie, die eine Reduzierung der Fördersumme für E vorsieht. Die Gründe dafür haben wir in der Vergangenheit ausführlich dargelegt.

Die FEM+ fordert, eine Nachwuchsförderung ausschließlich für die genreoffene Fokus-Kulturförderung vorzusehen.

Diese Forderung bedeutet einen Verzicht auf eine Nachwuchsförderung speziell im Bereich der Kunstmusik („KUK“) und steht im Widerspruch zu den Grundgedanken der Reform. Es ist ein klares Ziel der Reform, Nachwuchs stärker zu fördern als es mit den bestehenden Verfahren der Fall ist, insbesondere im E-Bereich. Denn es ist eines der entscheidenden Defizite der bestehenden E-Wertung, dass v.a. Seniorität gefördert wird und der Nachwuchs praktisch keinen Zugang zu Fördermitteln erhält:

- Rund zwei Drittel der Förderbeteiligten an der Wertung E sind über 60 Jahre alt bzw. Rechtsnachfolgende. Nur 124 von mehr als 2.000 Förderbeteiligten sind im Nachwuchsalter unter 40.
- 68 % der Wertungsmittel E gehen an Mitglieder über 60 Jahren und Rechtsnachfolger, lediglich 3 % erhalten derzeit Mitglieder unter 40 Jahren (alle Zahlen GJ 2024, s. unter <https://www.gema.de/de/musikurheber/tantiemen/reform-kulturfoerderung/kulturfoerderung-in-zahlen>)

In den Vorschlägen zur Reform von Aufsichtsrat und Vorstand sind nachwuchsfördernde Elemente sowohl in der bislang so genannten KUK-Förderung als auch in der genreoffenen Fokus-Kulturförderung vorgesehen und somit für Urheber (und Verlage) aus allen Bereichen zugänglich. Im Hinblick auf die Kulturorte wird vorgeschlagen, bestimmte Veranstaltungsformate und Orte gezielt zu berücksichtigen – darunter Hochschulen, renommierte Festivals, exponierte Aufführungen im ländlichen Raum sowie Veranstaltungen mit innovativer Musik verschiedenster Genres. Genannt wurden unter anderem Bühnenmusik, Chor- und Kirchenmusik, Jazz, Improvisation,

elektroakustische Musik sowie ambitionierte Amateur- und Jugendensembles mit professionellem Anspruch in der Programmgestaltung. Diese Vorschläge sind grundsätzlich anschlussfähig und werden den zuständigen Gremien vorgelegt.

Angemahnt wird von der FEM+, dass auch Einzelheiten im allgemeinen Wertungsverfahren – wie beispielsweise die Beteiligung von Rechtsnachfolgenden - reformbedürftig sind. Es wird u.a. vorgeschlagen im bestehenden Wertungsverfahren U ein maximales Inkasso sowie eine Deckelung der Förderung – auch im Rahmen des Allgemeinen Wertungsverfahrens – einzuführen. Tatsächlich bestehen solche Mechanismen bereits. Eine weitere Anpassung dieses Verfahrens ist im aktuellen Reformschritt nicht vorgesehen.

Zur Aufteilung der Mittel auf die Berufsgruppen sah Antrag 22a einen einheitlichen Punktwert für Urheber vor – wie von der FEM+ gefordert, d.h. hätten Komponist:innen und Textdichter:innen eine Förderung analog ihrer Werkanteile erhalten.

Für die Ermittlung des Zuschlags im „E-Bereich“ und darüber hinaus werden weitere Kriterien bzw. Anknüpfungspunkte für Förderung, z.B. die Aufführungen von innovativer Musik aller Genres, Berücksichtigung von Veranstaltern, Ensembles, Uraufführung/Wiederaufführung, etc. vorgeschlagen. Wie und in welchem Umfang die genannten Kriterien in die verschiedenen Förderverfahren einbezogen werden können, wird bis zur Mitgliederversammlung weiter ausgearbeitet und in Gremien sowie Mitgliederforen diskutiert.

Allgemein

Gefordert wird ein Übergangsfonds von sechs Jahren, um besondere Härten auszugleichen. Wie bereits Antrag 22a und in der Vergangenheit alle größeren Reformen der GEMA wird auch der neue Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand angemessene Übergangslösungen vorsehen, die gleichwohl eine zügige Umsetzung der Reformziele erwarten lassen. Durch die Ablehnung der Reform in der Mitgliederversammlung 2025 kann das laufende Jahr bereits als Teil des Übergangs betrachtet werden.

Gefordert werden weiter konkrete Gewinn- und Verlustsimulationen, u.a. für alle Einkommensgruppen in E und U.

Verteilungs- und Förderungsmodelle sind derzeit noch in Beratungen, konkrete Simulationen oder beispielhafte Berechnungen sind daher noch nicht möglich. Sie werden aber im Laufe des weiteren Prozesses im Vorfeld der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Zur Forderung nach einem Vollmitglied im Aufsichtsrat der GEMA für die E-Musik ist anzumerken, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Kompetenz bereits Maßnahmen

ergriffen hat, um eine angemessene Partizipation des E-Bereichs in den Gremien sicherzustellen. Nach dem Ausscheiden von Fr. Charlotte Seither wurde Herr Johannes Schachtner als stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrats berufen, um den E-Bereich in allen relevanten Gremien zu vertreten. Für strukturelle Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und eine Begrenzung der Wiederwahl ist im Übrigen der rechtliche Rahmen der Satzung maßgebend, der keine Sonderrechte für Vertreter des Bereichs „E“ – und auch nicht für andere in der GEMA vertretene Genres – vorsieht. Eine Änderung bedürfte einer Satzungsänderung, d.h. eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Gefordert wird weiter ein Vetorecht bei der künftigen Bezeichnung des Bereichs „E“.

Die Entscheidungskompetenz für Spartenbezeichnungen liegt bei den Organen der GEMA und wird durch die Satzung und den Verteilungsplan bestimmt. Eine Verlagerung auf einzelne Mitgliedergruppen von besonderer Betroffenheit („E entscheidet über E“) ist darin nicht vorgesehen. Die Leitlinien adressieren explizit die Überwindung der bisherigen E/U-Logik – in Verteilung und Förderung. Ein Vetorecht einer bestimmten Gruppe gegen eine begriffliche/strukturelle Modernisierung widerspricht diesem Ziel. Gleichwohl besteht für Fragen des Selbstverständnisses und der Identität, die sich aus der Reform für die Vertreter:innen der E-Musik ergeben können, Verständnis. Vorschläge sind – über das Forum E, über das Reformpostfach unter reformvorhaben2026@gema.de oder auf anderem Wege – willkommen.

Teilnehmende an GEMA-Veranstaltungen, wie dem Forum E, werden durch die GEMA nach verschiedenen Kriterien ausgewählt. Es steht Mitgliedern offen, hierfür Vorschläge einzureichen, z.B. über das Reformpostfach unter reformvorhaben2026@gema.de.
